

Ist das Verhalten des stellvertretenden Schulleiters angemessen?

Beitrag von „tibo“ vom 29. März 2025 21:03

Das wird doch direkt am Anfang des Artikels festfestellt:

Zitat von Jura-Forum

Auch Arztbesuche gelten nach deutschem Recht grundsätzlich als private Angelegenheit des Arbeitnehmers, es gibt also keinen generellen Freistellungsanspruch für Arzttermine. Daher sind Arbeitnehmer grundsätzlich gehalten, in zumutbarer Weise zu versuchen, Arztbesuche in ihrer Freizeit wahrzunehmen. (...)

Selbstverständlich gibt es Ausnahmen zu diesem Grundsatz, in denen der Arbeitnehmer Anspruch auf eine **entgeltliche Freistellung** hat. Grob gesagt sind dies stets Fälle, in denen ein Arztbesuch „notwendig“ (vgl. BAG, Urteil vom 29.02.1984 - Az. 5 AZR 92/82) und ein Termin außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist: